

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 165.1/2025
Fraktionsantrag		
1.2 Amt für Bürgerservice und Ordnung	öffentlich	☒
Neubauer, Marcel	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	4.a	14.05.2025
Haupt- und Finanzausschuss		17.06.2025
Rat der Kreisstadt Mettmann		01.07.2025

Antrag der AfD-Fraktion vom 28.04.2025
 hier: Cannabisverbot im Bereich öffentlicher Bushaltestellen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Das Bundesgesetz Konsumcannabisgesetz (KCanG) regelt den Umgang mit Cannabis, sowie insbesondere die Bereiche in denen der Konsum von Cannabis untersagt ist.

Weiterhin trifft das KCanG Regelungen der repressiven Maßnahmen in seinen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Grundsätzlich ist der Konsum von Cannabis in Schulen und in deren Sichtweite, auf Kinderspielflächen und in deren Sichtweite, in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite, in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite, in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und innerhalb des befriedeten Besitzums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite sowie in militärischen Bereichen der Bundeswehr verboten. Zudem wird durch das KCanG der Konsum in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen untersagt.

Die gesetzlichen Vorgaben des KCanG sehen infolgedessen kein grundsätzliches Konsumverbot innerhalb von ÖPNV- Haltestellen vor. Die örtliche Ordnungsbehörde hat mangels einer Ermächtigung somit keine rechtliche Grundlage dem o.g. Antragsgegenstand zu folgen und den Konsum von Cannabis im Grundsatz in den Bushaltestellen im Stadtgebiet zu unterbinden oder repressiv zu ahnden.

Denkbar wäre, dass die Rheinbahn im Rahmen des Hausrechts ein Konsumverbot erlassen könnte, vergleichbar zu dem bestehenden Rauchverbot in Bussen und Bahnhöfen.

Eine Einschätzung inwieweit dies in Bushaltestellen realisierbar sein könnte, obliegt nicht der Verwaltung.

Die Ordnungsbehörde wird weiterhin im Rahmen des Streifendienstes den Konsum von Cannabis durch Minderjährige kontrollieren und ggfs. ahnden, dies auch innerhalb der ÖPNV-Haltestellen.

Pietschmann